



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 689-691)**  
Titel **Benutzungsordnung für das Staatsarchiv Zürich.**  
Ordnungsnummer  
Datum 01.12.1942

[S. 689] § 1. Die Benutzung des Staatsarchivs steht jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung und des verfügbaren Platzes frei.

Die Bestände können in den Arbeitsräumen des Staatsarchivs benützt werden. Eine Ausleihe von Archivalien nach Hause findet nur ausnahmsweise statt.

Das Staatsarchiv steht im Leihverkehr mit andern Archiven und Bibliotheken der Schweiz und des Auslandes, soweit von den betreffenden Anstalten Gegenrecht gehalten wird.

§ 2. Das Staatsarchiv ist täglich geöffnet im Rahmen der Öffnungszeiten der kantonalen Verwaltung, sowie am Samstag-Nachmittag. Abweichungen werden durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 3. Archivbenützer, die das Staatsarchiv zum erstenmal besuchen, haben sich beim Aufsichtsbeamten über ihre Personalien auszuweisen und den Zweck der Arbeit zu nennen. Sie haben eine Besucherkarte auszufüllen.

§ 4. Die Zuweisung der Arbeitsplätze erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Raumes durch den Aufsichtsbeamten.

An den Arbeitsplätzen darf nichts liegen bleiben. Gegenstände, die weiter benützt werden, sind in den hierfür bestimmten Fächern unterzubringen.

§ 5. Zum Bestellen von Archivalien dienen die aufliegenden Bestellzettel. Für jedes Archivstück ist, wenn die Archivsignaturen nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, ein besonderer Bestellzettel auszufüllen.

Die Bestellungen werden entsprechend den zur Verfügung stehenden Hilfskräften ausgeführt. // [S. 690]

Im Falle größeren Andranges ist die Leitung des Staatsarchivs berechtigt, streng wissenschaftliche Forschungen vor Arbeiten, die nur Prüfungszwecken, familiengeschichtlichen Interessen oder der Tagespolitik dienen, zu berücksichtigen.

Die Besucher haben die Archivalien nach beendigter Benützung hinsichtlich Reihenfolge der Stücke und Verpackung im gleichen Zustande wie beim Empfang zurückzugeben.

§ 6. Die Archivalien sind sorgfältig zu behandeln. Einträge durch Benützer sind nicht gestattet.

§ 7. Schäden an bezogenen Archivalien soll der Benützer, soweit sie nicht bereits angemerkt sind, im eigenen Interesse dem Aufsichtsbeamten sofort anzeigen.

§ 8. Ein Anrecht auf die Einsicht in die neueren Akten der Staatsverwaltung besteht für Privatpersonen grundsätzlich nicht. Archivbestände, die jeweils in den letzten 40 Jahren erwachsen sind, bleiben für die Benützung durch Privatpersonen gesperrt.



Gegebenenfalls kann die Sperre auch auf ältere Bestände ausgedehnt werden. Ausnahmebewilligungen erteilt die zuständige Direktion des Regierungsrates.

Für die Benutzung der deponierten Archive gelten allfällige einschränkende Bestimmungen auf Grund von Verträgen mit den Deponenten.

§ 9. Schriftliche Anfragen können nur nach Maßgabe der verfügbaren Arbeitskräfte beantwortet werden. Allenfalls muß sich die Antwort auf die allgemeine Auskunft beschränken, ob über die gestellte Frage Material vorhanden ist.

§ 10. Die Versendung von Archivalien nach auswärts erfolgt an Amtsstellen oder an Anstalten, die Gegenrecht halten. Die Archivalien sind durch Vermittlung des auswärtigen Institutes zu bestellen und sind ausschließlich in den Räumen des betreffenden Amtes oder Institutes zu benützen. Die Adressaten haben den Nachweis der feuer- und einbruchsicheren Aufbewahrung zu erbringen. Die Rücksendung muß unter Anwendung der nämlichen Schutzmaßnahmen (Verpackung, Wertbezeichnung usw.) wie bei der Hinsendung erfolgen. // [S. 691]

Besonders wichtige Archivbestände sind von der Versendung ausgeschlossen.

Archivbenützer, die Bestände aus auswärtigen Archiven oder Bibliotheken im Staatsarchiv Zürich zu benützen wünschen, haben die Bestellung beim Aufsichtsbeamten anzumelden und ein entsprechendes Formular (Revers über sichere Aufbewahrung) zu verlangen. Die Auslagen sind nach erfolgter Benützung zu erstatten.

§ 11. Die Handbibliothek des Staatsarchivs ist in erster Linie Amtsbücherei und gilt als Präsenzbibliothek.

Die Bücher sind nach Gebrauch wieder am richtigen Orte einzustellen.

Die ausnahmsweise Ausleihe von Bibliothekbeständen erfolgt nur gegen Empfangsbescheinigung. Ein Anrecht auf Ausleihe besteht indessen nicht,

§ 12. Auf Verlangen hat der Besucher beim Verlassen des Arbeitssaales Bücher und Mappen vorzuweisen.

§ 13. Für nichtamtliche Gutachten und Nachschlagungen wird die von der Direktion des Innern festgesetzte Gebühr verrechnet.

§ 14. Die Besucher werden gebeten, von den Veröffentlichungen, die auf Materialien des Staatsarchivs beruhen, ein Exemplar der Handbibliothek unentgeltlich zu überlassen.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden ist verboten. In den Arbeitsräumen darf nicht geraucht werden. Lautes und unnötiges Sprechen und Umhergehen ist zu unterlassen. Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft. Die §§ 36 bis 54 des Reglementes betr. die Verwaltung des Staatsarchivs vom 23. August 1900 werden aufgehoben.

Zürich, den 1. Dezember 1942.



Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:  
Henggeler.

Der Staatsschreiber:  
Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.09.2015]